



Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 66 Altmark zur Bundestagswahl am 26. September 2021 – Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen	43
2. Zweckverband Natur- und Kulturlandschaft Drömling/ Sachsen-Anhalt Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsversammlung am 25.06.2021	45

Landkreis Stendal Hansestadt Stendal, den 28.5.2021
Der Kreiswahlleiter
des Wahlkreises 66 Altmark

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 66 Altmark Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.9.2021 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Abschnitt I Aufforderung

Am Sonntag, dem 26.9.2021, findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt (Anordnung des Bundespräsidenten vom 8.12.2020, BGBl. I S. 2769).

Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.4.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328, 1329), fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 26.9.2021 auf. Die Kreiswahlvorschläge mit den vorgeschriebenen Anlagen sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden, sodass etwaige Mängel noch vor Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden können.

Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter des Wahlkreises 66 Altmark, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal spätestens am 19.7.2021 bis 18 Uhr schriftlich einzureichen (§ 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.7.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.11.2020 (BGBl. I S. 2395)). Später eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 26 Abs. 1 BWG).

Die Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters ist unter den Telefonnummern 03931-607571, -607572 und -607573 oder unter der Telefax-Nummer 03931-607577 sowie unter der E-Mail-Adresse wahlen@landkreis-stendal.de zu erreichen.

Landeslisten sind bei der Landeswahlleiterin des Landes Sachsen-Anhalt spätestens am 19.7.2021 (69. Tag vor der Wahl) bis 18 Uhr schriftlich einzureichen (§ 19 BWG). Später eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 28 Abs. 1 BWG).

Die Dienststelle der Landeswahlleiterin ist: Halberstädter Straße 2 / am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg. Die Geschäftsstelle der Landeswahlleiterin ist zu erreichen unter den Telefonnummern 0391 567-5183, -5310 und -5365, der Telefax-Nummer 0391 567-5575, der E-Mail-Adresse lwl@mi.sachsen-anhalt.de.

Abschnitt II Wahlvorschlagsrecht, Beteiligungsanzeigen

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 BWG als Partei Wahlvorschläge nur einreichen, wenn sie am 21.6.2021 (97. Tag vor der Wahl) bis 18 Uhr dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundesausschuss ihre Parteieigenschaft für die Bundestagswahl festgestellt hat. Die Postanschrift der Dienststelle des Bundeswahlleiters ist: Der Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden.

Die Beteiligungsanzeige muss den Vorgaben des § 18 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 BWG entsprechen. Sie muss den Namen und, falls vorhanden, die Kurzbezeichnung, unter welchem sich die Partei an der Wahl beteiligen will, enthalten. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

Weiterhin sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG beim Bundeswahlleiter einzureichen ist, unabhängig davon, ob eine Partei Unterlagen nach § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes beim Bundeswahlleiter hinterlegt hat.

Der Bundesausschuss stellt spätestens am 9.7.2021 (79. Tag vor der Wahl) für alle Wahlorgane verbindlich fest, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und welche Vereinigungen, die nach § 18 Abs. 2 BWG ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Bundestagswahl als Parteien anzuerkennen sind.

Abschnitt III Kreiswahlvorschläge

1. Einreichung, Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge (§§ 18, 20 BWG und § 34 BWO)

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und von Einzelbewerbern (Bewerber, die nicht für eine Partei auftreten) eingereicht werden.

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 der BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 22 BWG).

2. Bewerber (§§ 15, 20 und 21 BWG)

In einen Kreiswahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer wählbar ist (§ 15 BWG) und seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und in diesem Wahlkreis nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Eine Mehrfachkandidatur ist ausgeschlossen.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und hierzu in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers von den im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitgliedern der Partei gewählt worden ist (§ 21 Abs. 1 BWG). Dies kann auch durch Vertreter geschehen, die von den Mitgliedern aus ihrer Mitte in geheimer Wahl zur Wahl eines Bewerbers gewählt (besondere Vertreterversammlung) oder nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt worden sind (allgemeine Vertreterversammlung).

3. Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge (§ 20 BWG, § 34 BWO)

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wenn eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation hat, ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass der Landeswahlleiterin eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt, die von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist (§ 34 Abs. 2 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Andere Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen gemäß § 20 Abs. 3 BWG ebenfalls von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bei diesen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 der BWO) selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO). Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen.

4. Unterstützungsunterschriften (§ 20 Abs. 2 und 3 BWG, § 34 Abs. 4 BWO)

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein (vergleiche Nr. 3), so sind die Unterstützungsunterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 der BWO zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht. Ferner sind bei Parteien deren Name und, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese anzugeben. Bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, ist ein Kennwort anzuführen.

Parteien haben bei der Anforderung der Formblätter gegenüber dem Kreiswahlleiter zu bestätigen, dass der Bewerber bereits in einer Mitgliederversammlung oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG aufgestellt worden ist. Dies kann durch Übersendung von Auszügen aus der Niederschrift der Aufstellungsversammlung (Anlage 17 der BWO) oder auch formlos erfolgen. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Die Ausgabe der Formblätter an Parteien darf jedoch nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Bundeswahlausschuss die Feststellung nach § 18 Abs. 4 BWG (Anerkennung als Partei) erst getroffen haben muss.

Eine Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

5. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag (§ 34 Abs. 5 BWO)

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Unterlagen beizufügen und dem Kreiswahlleiter vorzulegen. In jedem Fall sind einzureichen:

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat (Anlage 15 der BWO),
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 der BWO). Für Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort des Bewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen.
- die erforderlichen Unterstützungsunterschriften und Wahlrechtsbescheinigungen für jeden Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 BWG von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (Anlage 14 der BWO); gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 Satz 2 der BWO).

Zusätzlich sind bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien einzureichen:

- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur Aufstellung des Bewerbers (Anlage 17 der BWO); im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung und eine Versicherung an Eides statt nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG (Anlage 18 der BWO),
- eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 15 der BWO).

6. Zurücknahme von Kreiswahlvorschlägen (§ 23 BWG)

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Wahlvorschläge nach § 20 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 BWG können auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden.

7. Änderung von Kreiswahlvorschlägen (§ 24 BWG)

Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am 19.7.2021 (69. Tag vor der Wahl), 18 Uhr, kann ein eingereicherter Kreiswahlvorschlag jederzeit und aus jedem Grund durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson geändert werden.

Eine Bewerberauswechslung ist jedoch ebenso wie eine Änderung der Bewerberreihenfolge grundsätzlich nur mit einem neuen Aufstellungsverfahren der Bewerber zulässig. Danach müssen Parteien, für die § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BWG gilt, ein neues Aufstellungsverfahren gemäß § 21 BWG durchführen. Parteien, für die § 18 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BWG gilt, haben neben dem neuen Aufstellungsverfahren zusätzlich neue Unterstützungsunterschriften nach § 20 Abs. 2 BWG beizubringen (mindestens 200 für Kreiswahlvorschläge). Bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) ist eine Bewerberauswechslung allein durch die Sammlung neuer Unterstützungsunterschriften möglich.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist (19.7.2021, 18 Uhr) können Kreiswahlvorschläge nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der jeweiligen Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber verstorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat. Das Bewerberaufstellungsverfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterstützungsunterschriften nach § 20 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 BWG bedarf es nicht.

Nach der Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge am 30.7.2021 (58. Tag vor der Wahl) ist jede Änderung ausgeschlossen.

8. Beseitigung von Mängeln (§ 25 BWG)

Der Kreiswahlleiter hat die bei ihm eingereichten Kreiswahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er bei seiner Prüfung Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson des betroffenen Kreiswahlvorschlags und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist (19.7.2021, 18 Uhr) können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn:

- die Form oder die Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- die nach § 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
- der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht oder
- die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlags (vergleiche Punkt 9) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen.

9. Zulassung der Kreiswahlvorschläge (§ 26 BWG, §§ 36 bis 38 BWO)

Der Kreiswahlausschuss entscheidet am 30.7.2021 (58. Tag vor der Wahl) über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge. Der Kreiswahlleiter lädt die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses ein. Vor einer Entscheidung ist der erschienenen Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlags Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Kreiswahlvorschläge sind zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht wurden oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekannt zu geben.

Der Kreiswahlleiter ordnet die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter fortlaufenden Nummern in der nach § 30 Abs. 3 Satz 3 und 4 BWG und durch Mitteilung der Landeswahlleiterin nach § 43 Abs. 2 der BWO maßgebenden Reihenfolge und macht sie öffentlich bekannt.

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung (bis zum 2.8.2021) Beschwerde an den Landeswahlausschuss (Vorsitzende des Landeswahlausschusses, Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg) eingelegt werden. Dies kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Kreiswahlleiter erfolgen. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlags, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben.

In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 5.8.2021 (52. Tag vor der Wahl) vom Landeswahlausschuss getroffen werden.

Abschnitt IV Schriftform (54 BWG)

Die für die Einreichung der Beteiligungsanzeige nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BWG sowie der Landeslisten und Kreiswahlvorschläge nach § 19 BWG vorgegebenen Fristen sind nur gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen in Schriftform vorgelegt werden. Die Schriftform ist nur gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und die Beteiligungsanzeige beim Bundeswahlleiter, die Landeslisten bei der Landeswahlleiterin und die Kreiswahlvorschläge im Original vorliegen; eine Übermittlung an den Bundeswahlleiter, die Landeswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter auf elektronischem Weg (z. B. durch E-Mail) reicht deshalb nicht aus.

Abschnitt V Vordrucke für die Aufstellung der Wahlvorschläge (§ 88 Abs. 1 und 5 BWO)

Die erforderlichen Vordrucke für die Aufstellung der Kreiswahlvorschläge werden vom Kreiswahlleiter zur Verfügung gestellt. Die Vordrucke können auch in elektronischer Form als beschreibbare PDF-Dateien bereitgestellt werden.

Abschnitt VI Gesetzliche Grundlagen

Für die Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl gelten das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung sowie – befristet bis zum 31.12.2021 – die COVID-19-Wahlbereiberaufstellungsverordnung vom 28.1.2021 (BGBl. I S. 115).

Auf die jeweils für Sachsen-Anhalt geltende Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 wird hingewiesen.

Bastian Sieler
Kreiswahlleiter





ZVD
Zweckverband
Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt

Geschäftsstelle:
Haldensleber Straße 21
39359 Calvörde
Tel.: 039051 / 983 471
Fax: 039051 / 983 472
info@droemling.de

Internet:
www.droemling.de

Der Zweckverband Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt lädt hiermit zu seiner nächsten Verbandsversammlung ein.

Die Versammlung findet am Freitag, d. 25.06.2021, Beginn um 10.00 Uhr im Versammlungsraum der Gemeinde Calvörde, Haldensleber Straße 21, 39359 Calvörde statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung, Entgegennahme von Anträgen
3. Bestätigung des Protokolls der Versammlung vom 04.12.2020
4. Bericht des Verbandsgeschäftsführers
5. 1. Lesung „Haushalt 2022“
6. Beschluss 1-1/2021: Jahresabschluss 2016
7. Beantwortung von Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

8. Sonstiges

Calvörde, d. 25.05.2021

Jürgen Barth
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
amtsblatt@altmarkkreis-salzwedel.de
Telefon 0 39 01/840-308 /-309

Verantwortlich für die Redaktion: Büro des Landrates/Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61